

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

793

Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen in der freien Landschaft; Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen

**Gem. RdErl. des MULE und MLV vom 25. 11. 2016 –
41-64002**

Bezug:

Gem. RdErl. des MLU und MLV vom 9. 7. 2010 (MBI. LSA S. 504)

1. Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Straßen

1.1 Sperrung öffentlicher Straßen für Fahrzeuge

Das Zeichen 250 der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. 3. 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 6. 2016 (BGBl. I S. 1463, 1464), in der jeweils geltenden Fassung, verbietet den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art. Es darf nur aufgestellt werden, um Straßen zu sperren, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Voraussetzung für die Aufstellung des Zeichens 250 ist eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO. Das Zeichen wird durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast oder den Eigentümer aufgestellt.

Das Zeichen 250 dient der Verkehrsbeschränkung auf Straßen, die andernfalls mit Fahrzeugen befahren werden dürften. Es hat deshalb weder den Zweck, das nach § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 77), in der jeweils geltenden Fassung, verbotene Fahren in der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen zu untersagen, noch eine Sperrung nach § 30 Abs. 1 LWaldG anzuordnen. Zur Abgrenzung privater Verkehrsflächen von öffentlichen Verkehrsflächen darf das Zeichen 250 nicht verwendet werden.

Entsprechendes gilt für die Zeichen 251, 253, 255 und 260 der Anlage 2 StVO.

1.2 Freigabe für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr

Die in Nummer 1.1 genannten Zeichen mit den Zusatzzeichen der Nummern 1026-36, 1026-37 und 1026-38 des Anhangs zum Katalog der Verkehrszeichen VzKat 1992, 1992, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, ISBN: 3-88784-362-2 in der jeweils geltenden Fassung, geben den Verkehr auf öffentlichen Straßen, die für die jeweils bezeichneten Fahrzeuge gesperrt sind, für die Land- und die Forstwirtschaft frei. Damit sind nur Verkehre freigestellt, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Jagdausübung ist als Teil der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen. Der zur Jagdausübung

nach dem Landesjagdgesetz befugte Jäger darf deshalb zum Zwecke der Jagdausübung öffentliche Straßen, die mit den in Nummer 1.1 genannten Zeichen und in Absatz 1 genannten Zusatzzeichen gesperrt sind, befahren. Einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO bedarf es hierzu nicht.

Die Fischereiwirtschaft in Gewässern, in denen Fische nicht herrenlos sind, sondern im privaten Eigentum stehen, ist Teil der Landwirtschaft. Dies ist zum Beispiel bei künstlichen Anlagen oder privaten Teichen der Fall, die gewerblich betrieben werden. Der diesem Zweck dienende Verkehr ist von dem Verkehrsverbot der in Nummer 1.1 genannten Zeichen durch die in Absatz 1 genannten Zusatzzeichen ausgenommen.

Dies gilt auch für die Fischereibefugten nach § 3 des Fischereigesetzes (FischG) vom 31. 8. 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 1. 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), in der jeweils geltenden Fassung. Die Fischereibefugten weisen sich durch den Fischereischein aus. Die Fischereiausübungsbefugnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

Bei denjenigen Wegen, die Privatwege im Sinne des § 21 Nr. 5 LWaldG sind, die jedoch wegen der für Verkehrsteilnehmer erkennbaren äußeren Umstände als tatsächlich-öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung angesehen werden können, entscheiden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden oder Forstbehörden über eine Sperrung durch Anordnung eines der vorbenannten Verkehrszeichen, erforderlichenfalls mit Zusatzzeichen. Nummer 1.1 und die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Berechtigt zum Befahren der mit dem Zeichen 250 und den vorgenannten Zusatzzeichen gesperrten Straßen sind im Übrigen Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Anderen Personen können die Straßenverkehrsbehörden unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. 1. 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. 9. 2015 (BAnz. AT 25.09.2015 B5), in der jeweils geltenden Fassung, bei berechtigtem Interesse Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO erteilen.

2. Nichtamtliche Hinweisbeschilderung an Privatwegen

Privatwege im Sinne des § 21 Nr. 5 LWaldG sind Straßen, Wege und Plätze in der freien Landschaft, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Solche Privatwege können, soweit erforderlich, durch nichtamtliche Hinweis-schilder gekennzeichnet werden, sofern nicht eine Sperrung durch Anordnung eines Verkehrszeichens der Straßenverkehrs-Ordnung erfolgt ist (vergleiche Nummer 1.2 Abs. 5). Eine Kennzeichnung durch Hinweisschilder ist insbesondere erforderlich, wenn gegen das nach § 24 Abs. 1 LWaldG bestehende Verbot, solche Privatwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, in nicht unbeträchtlichem Maße verstoßen wird oder solche Verstöße zu erwarten sind. Das

Hinweisschild soll die Rechtslage nach § 24 LWaldG in kurzer und verständlicher Form wiedergeben. Die Hinweisbeschilderung darf den Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht gleichen oder ähnlich sein. Die Aufstellung der Hinweisschilder kann durch den Grundeigentümer oder durch die zuständige Behörde gemäß § 30 Abs. 1 LWaldG im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.

In entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 LWaldG kann auf die Herstellung des Einvernehmens verzichtet werden, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Beteiligung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

3. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens mit Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LWaldG sind von dem Verbot des Fahrens in der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen Personen ausgenommen, die über eine vorherige Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten verfügen. Diese Zustimmung gilt nicht zu motorsportlichen Zwecken. Sie berührt auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Naturschutzrechts, nicht. Verbote oder Einschränkungen des Fahrens mit Kraftfahrzeugen, die auf solchen anderen Vorschriften beruhen, bleiben von der Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LWaldG unberührt.

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 LWaldG ausgenommen sind darüber hinaus Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung und Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 LWaldG).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG von dem Verbot nach § 24 Abs. 1 LWaldG (Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen) und dem Verbot des § 24 Abs. 2 LWaldG (Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Fahrrädern, Krankenfahrstühlen oder Fahrzeugen ohne Motorkraft außerhalb von Wegen) unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG eine Ausnahme genehmigen.

Bei den Verboten nach § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG handelt es sich, wenn Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht zugestimmt haben, um ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Über den in § 24 Abs. 3 Satz 1 LWaldG benannten Personenkreis hinaus, darf nur in tatsächlichen Ausnahmefällen von dem Verbot des Befahrens eine Ausnahme genehmigung erteilt werden. Eine Einigung mit den Grundbesitzern über das Befahren von Privatwegen ist vorzuziehen.

4. Ausnahme von den Verboten des § 24 LWaldG für Fischereibefugte

Fischereibefugten nach § 3 FischG (Fischereiausübungsberechtigte und Inhaber von Fischereierlaubnissen

mit Fischereischein) kann – soweit keine allgemeine Straßenverkehrsrechtliche Freigabe für derartige Verkehre auf Privatwegen mittels Zusatzzeichen nach Nummer 1.2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 4 erfolgt ist – eine Genehmigung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG erteilt werden, wenn eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für diesen Personenkreis in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG kommt auch hier nur dann in Betracht, wenn eine Einigung mit dem Grundbesitzer nicht zu erzielen ist und die Verbotswirkungen die Ausübung der Fischerei für die Fischereibefugten in unzumutbarer Weise einschränken würde. Bei der von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Abwägung ist zu beachten, dass hinsichtlich des Fahrens mit Kraftfahrzeugen auf Privatwegen die Fischereibefugten den Personen, die im Rahmen der Jagdausübung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWaldG Privatwege innerhalb eines Jagdreviers befahren dürfen, nicht gleichgestellt sind. Eine Befreiung der Fischereibefugten von den Verboten des § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG durch Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht.

Die örtlichen Anglervereine legen den nach § 32 Abs. 1 LWaldG zuständigen Behörden eine Liste und eine Übersichtskarte der fischbaren Gewässer vor, die nur über Privatwege erreicht werden können. Die zuständigen Behörden unterstützen die Anglervereine mit dem Ziel, eine Einigung mit den Grundbesitzern der Privatwege über das Befahren mit Kraftfahrzeugen durch Fischereibefugte zu erzielen. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen. Die Anglervereine erteilen den Fischereibefugten eine Befahrens- und Parkerlaubnis aufgrund einer Vereinbarung mit den Grundbesitzern gemäß der Anlage 1. Die Fischereibefugten legen diese Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Wird keine Einigung mit den Grundbesitzern erzielt, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des örtlichen Anglervereins über das Befahren von Privatwegen durch Fischereibefugte nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde. Bei der nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LWaldG vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Fischereibefugte keinen Anspruch haben, jedes Gewässer mit dem Kraftfahrzeug zu erreichen. Eine Genehmigung soll deshalb nur dann und nur soweit erteilt werden, als ein Erreichen des Gewässers auf andere Weise nicht zumutbar ist. Hierbei sind die Entfernung zum Gewässer und der Umfang der in der Regel zu transportierenden Ausrüstung zu beachten. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LWaldG dürfen öffentliche Interessen einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Die Ausnahme vom Verbot des Befahrens von Privatwegen mit Kraftfahrzeugen erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Anglerverein. Der Bescheid ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Der Anglerverein ist zu verpflichten, dass die Fischereibefugten den Ausgleich von entstehenden Nachteilen des Grundbesitzers nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LWaldG gewährleisten. Der örtliche Anglerverein erteilt den Fischereibefugten eine Befahrens- und Parkerlaubnis aufgrund eines behördlichen Bescheids gemäß der Anlage 2 und führt eine Liste über die erteilten Bescheinigungen. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an die zuständige Behörde übermittelt. Die Einzelheiten bestimmt die zuständige Behörde. Die Fischereibefugten legen die Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Die zuständige Behörde erhebt für jede Zufahrtsregelung zu einem Gewässer auf Privatwegen eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2016 (GVBl. LSA S. 203), in der jeweils geltenden Fassung. Kostenschuldner ist der Anglerverein.

Unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 können die zuständigen Behörden auf Antrag von Fischereibefugten Genehmigungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG erteilen, wenn diese wegen berechtigter Interessen, insbesondere aus Gründen einer eingeschränkten Mobilität, zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um das Gewässer zu erreichen.

5. Abstellen von Kraftfahrzeugen

Da die Straßenverkehrs-Ordnung das Parken auf Vorfahrtstraßen untersagt und parkende Fahrzeuge auf anderen Straßen den Verkehr behindern können, soll das Parken von Kraftfahrzeugen auf Privatwegen im Bereich ihrer Einmündungen in öffentliche Straßen von den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geduldet werden. Dies gilt aber nur dann, wenn der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen hierdurch nicht behindert werden. Ein Unterlassungsanspruch des Grundbesitzers wird hiervon nicht berührt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise und die kreisfreien Städte,
die Gemeinden,
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt,
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an
die Polizeidirektionen,
die Zentrale Bußgeldstelle beim Technischen Polizeiamt,
den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den VDSF-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
die Arbeitsgemeinschaft des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.,
den Verband der Landwirte im Nebenberuf e. V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,
die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,
das Landeszentrum Wald,
den Landkreistag,
den Städte- und Gemeindebund

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunkrufnummer des Fischereibefugten¹:

Befahrens- und Parkerlaubnis Nr.
aufgrund einer Vereinbarung mit dem/n Grundbesitzer/n

– zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug –

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem/der Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigten vom vom grundsätzlichen Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen (§ 24 Abs. 1 LWaldG²) ausgenommen und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LWaldG berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

¹ Angabe freiwillig.

² Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 77)

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunkrufnummer des Fischereibefugten¹:

**Befahrens- und Parkerlaubnis Nr.
aufgrund eines behördlichen Bescheids**

– zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug –

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage des Bescheides der [zuständige Behörde einsetzen] vom , Az.: gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG² berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

¹ Angabe freiwillig.

² Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 77)